

Auch die Schweinemast, „Eintrieb in die Eckern“, wurde neu geregelt, ebenso sollte das Eigentum genau vermessen und ausgesteint werden.

Am Schluß dieses „Reglements“ wurden die beiden Oberförster und die Waldzwölfer, bei Androhung von schweren Strafen ermahnt, die „zur Conservatio des Maywaldes gemachte Verordnung in allem fleißig und getreu, gehorsamlich“ zu erfüllen.

Doch schon nach zehn Jahren, 1734, erhoben die Bischöflichen wiederum Klage gegen die Hanauer. Sie würden große Teile des Waldes zu „Wiesen und Feldgärten“ umwandeln und trotzdem ihren Holzbedarf in Überfülle aus dem Maiwald decken, so daß die Bischöflichen „bedeutend zu kurz“ kämen.⁵

In dieser Beschwerdeschrift wurde in Bezugnahme auf den „Waldspruch“ und das „Reglement de ao 1724“ hervorgehoben, „worin die althergebrachten Rechte und possession der Bischöflichen“ bestehen und „worinnen denenselben bißher zuwidergehandelt, mithin zu billiger Beschwehung Ursach gegeben worden sey“.

Der Maiwald sei eine Stiftung, eine „fundatio ad pias causas“: „. . . Der Maiwald ist der Mutterkirche zu Ulm und Renchen mit ihren Zugehörden, wozu auch die zwo Kapellen in beyden Freystetten und ihre Zugehörde zu rechnen sind, zu einer Gottesgabe gegeben, zum Genuß der Wittwen und Weißen . . .“ Schon aus diesem Grunde sei man verpflichtet „. . . daran zu halten, daß die in dem Waldspruch von alten Zeiten her erklärte Intention Will, Meinung und Absehen der seeligen Frauen fundatricin erfüllet werde . . .“ Leider ist in der Beschwerdeschrift eine nähere Bezeichnung des Waldbriefes nicht enthalten, auch nicht wer die Stiftung gegründet hat. Allgemein ist man der Ansicht, daß es die angeführte Uta von Schauenburg war, doch ist die Annahme geschichtlich nicht zu belegen. Sollte es aber die Freifrau von Schauenburg gewesen sein, dann ginge die genossenschaftliche Nutzung des Maiwaldes bis zum 12. Jahrhundert zurück.

Die Beschwerdeschrift enthält, immer bezugnehmend auf die Artikel des Waldspruches, die Rechte und Pflichten der „Meyer“, der „Waldzwölfer“ und der Waldgenossen, ferner besondere Rechte, die nur den einzelnen Gemeinden zustehen, sowie „. . . denen übertrettern Vorgeschiebener Rechte angesetzte Strafen.“ Dann folgen zehn Beschwerdepunkte, z. B. daß, trotz des Reglements kein Zeuchgericht stattgefunden habe, daß die im Jahre 1730 fällig gewesene Neuwahl der Zwölfer nicht erfolgt sei und, daß die Verhältnisse genau die gleichen geblieben seien wie 1724.

Sie schließt, nach 30 Seiten:

„. . . Der Allerhöchste Liebhaber der Gerechtigkeit wird die gnädige Willfahung unserer Bitte gnädiglich belohnen, Wir aber Zeit Lebens Verharren Euer Hochadelgestreng gehorsamste Ambsangehörige Genossen des Maywalds.“ –